



KONTROLLAMT DER STADT WIEN
Rathausstraße 9
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 Fax: 01 4000 99 82810

e-mail: post@kontrollamt.wien.gv.at

www.kontrollamt.wien.at

DVR: 0000191

KA II - 40-2/08

MA 40, Prüfung einer Beschwerde betreffend die
Vorgehensweise bei der Erstellung eines Ausweises für
stark gehbehinderte Personen

KURZFASSUNG

Anlässlich einer Beschwerde bzgl. Dauer und Art der Abwicklung eines Verfahrens zur Erlangung eines Gehbehindertenausweises gem. § 29b Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) wurde der gegenständliche Ablauf einer Prüfung unterzogen. Dabei wurde festgestellt, dass das Verfahren im Beschwerdefall von der Magistratsabteilung 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht unter Hinzuziehung der amtsärztlichen Untersuchungsstelle der Magistratsabteilung 15 - Gesundheitsdienst der Stadt Wien in einem Zeitraum von rd. zwei Monaten abgewickelt wurde. Durch Umsetzung einzelner Verbesserungsmaßnahmen könnte die Ausstellung der Gehbehindertenausweise in einigen Fällen rascher und einfacher abgewickelt werden.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Grundsätzliche Aspekte bei der Erstellung von Gehbehindertenausweisen.....	4
2. Inhalt der Beschwerde.....	4
3. Informationsblatt zum Ansuchen	6
4. Ansuchen zur Erlangung des Ausweises	8
5. Verfahrensablauf im Fall des Beschwerdeführers	10
6. Weitere Beschwerdepunkte.....	13
Anhang	
ALLGEMEINE HINWEISE	16
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....	17

PRÜFUNGSERGEBNIS

1. Grundsätzliche Aspekte bei der Erstellung von Gehbehindertenausweisen

1.1 In § 29b StVO 1960 ist u.a. geregelt, dass die Behörde Personen, die dauernd stark gehbehindert sind, auf deren Ansuchen einen Ausweis über diesen Umstand auszufolgen hat. Bei Wegfall der dauernd starken Gehbehinderung ist der Ausweis der ausstellenden Behörde unverzüglich abzuliefern.

Dieser Ausweis berechtigt im Wesentlichen dauernd stark gehbehinderte Personen zum

- kurzfristigen Halten in Halte- und Parkverboten zum Ein- und Aussteigen,
- Parken auf Behindertenparkplätzen,
- zeitlich unbeschränkten und gebührenfreien Abstellen des Kraftfahrzeuges in Kurzparkzonen und
- Parken in Fußgängerzonen während der Dauer der erlaubten Ladetätigkeit.

1.2 Gemäß der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien (GEM) ist seit 1. Februar 2008 die damals neu gegründete Magistratsabteilung 40 für die Ausstellung der Gehbehindertenausweise zuständig. Davor oblagen die diesbezüglichen Agenden der ehemaligen Magistratsabteilung 15 - Gesundheit und Soziales.

Zum Zeitpunkt des Vorliegens der Beschwerde war gemäß GEM die nunmehrige Magistratsabteilung 15 u.a. für die Führung der amtsärztlichen Untersuchungsstelle zuständig. Diese Einrichtung wird von der Magistratsabteilung 40 seit deren Gründung zur Erstellung der amtsärztlichen Gutachten für Gehbehindertenausweise herangezogen.

2. Inhalt der Beschwerde

2.1 In einem dem Kontrollamt zugegangenen Schreiben vom 26. Juni 2008 wurde ersucht, im Zusammenhang mit dem Verfahren zur Erlangung eines Ausweises für stark gehbehinderte Personen (Gehbehindertenausweis) zu überprüfen, ob

- die Trennung der Magistratsabteilungen 15 und 40 sinnvoll sei,
- die telefonische Erreichbarkeit der Amtsärztin bzw. des Amtsarztes der Magistratsabteilung 15 gesichert wäre,

- ein Orientierungsplan zum Thomas-Klestil-Platz existiere und
- eine Straffung des Verfahrens zur Erlangung des gegenständlichen Ausweises möglich wäre.

2.2 Zu diesem Anliegen führte der dem Kontrollamt namentlich bekannte Beschwerdeführer näher aus, dass ihm nach einer kürzlich erfolgten Unterschenkelamputation infolge eingeholter Erkundigungen beim Bürgerdienst am 22. April 2008 ein Informationsblatt zum Ansuchen für einen Gehbehindertenausweis zugesandt worden sei. Er habe unter Beilage des Entlassungsschreibens der Krankenanstalt, die den chirurgischen Eingriff vorgenommen habe, um einen solchen Ausweis angesucht. Nachdem er über den Verfahrensablauf 14 Tage lang keine Benachrichtigung erhalten habe, habe er sich mit der Magistratsabteilung 40 und in weiterer Folge mit der Magistratsabteilung 15 telefonisch in Verbindung gesetzt. Von Letzterer habe er in Erfahrung gebracht, dass er noch ein so genanntes "Gangbild" beibringen müsse.

Bei einem "Gangbild" handelt es sich um ein fachärztliches Attest, welches die Zusammenfassung der Segmentbewegungen der Extremitäten beim Gehen bezeichnet. Anhand eines "Gangbildes" kann auf pathologische Veränderungen von Fuß, Bein oder Wirbelsäule geschlossen werden.

Dieses habe er am 4. Juni 2008 der Magistratsabteilung 15 postalisch übermittelt und danach mehrmals vergeblich versucht, den zuständigen Amtsarzt zu erreichen, der zwei Wochen benötigt hätte, eine amtsärztliche Stellungnahme abzugeben. Nachdem der Beschwerdeführer einige Zeit danach von der Magistratsabteilung 40 noch immer keine Verständigung erhalten hatte, setzte er sich mit dieser telefonisch in Verbindung und erfuhr hiebei, dass der Ausweis zur Ausfolgung bereit liege. Daraufhin sei er zu der angeführten Dienststelle in Wien 3, Thomas-Klestil-Platz 8, gefahren, wo er mangels Orientierungsplan Schwierigkeiten gehabt habe, die entsprechende Stelle zu finden. Nach Kommunikationsproblemen sei ihm letztlich der Ausweis ausgefolgt worden. Abschließend habe er noch unterschreiben müssen, dass er "das Pickerl zurücklege, falls mein Fuß Nachwächst!".

3. Informationsblatt zum Ansuchen

Zur Klärung der Vorwürfe des Beschwerdeführers setzte sich das Kontrollamt in einem ersten Schritt anhand des von der Magistratsabteilung 40 erstellten Informationsblattes zum Ansuchen mit dem grundsätzlichen Ablauf zur Erlangung eines Gehbehindertenausweises auseinander.

3.1 Die diesbezügliche Vorgehensweise konnte sowohl dem Internet (Webservice der Stadt Wien) als auch einem Informationsblatt der Magistratsabteilung 40 - das auf Wunsch mittels Post zugesendet wird - entnommen werden.

Aus beiden Informationsquellen war ersichtlich, dass AntragstellerInnen jeweils ein Antragsformular unter Beilage von zwei Lichtbildern und einem allfälligen Sachwalternachweis bei der Magistratsabteilung 40 im Referat "Ausweise nach § 29b StVO 1960" einzureichen haben. Weiters war zu entnehmen, dass Ansuchen in weiterer Folge an den Fachbereich Medizinische Begutachtungen der Magistratsabteilung 15 weitergeleitet werden, welche die AntragstellerInnen innerhalb von drei Monaten zur amtsärztlichen Untersuchung vorladen. Bereits vorhandene Gutachten und Befunde brauchen bei der Antragstellung nicht übermittelt, sondern können zur amtsärztlichen Untersuchung mitgebracht werden. Der Ausweis kann ohne amtsärztliche Untersuchung ausgestellt werden, wenn eine fach- oder spitalsärztliche Bestätigung darüber vorliegt, dass die AntragstellerInnen dauerhaft an den Rollstuhl gebunden sind (z.B. im Fall einer Querschnittslähmung).

Die in beiden Informationsquellen enthaltene Angabe, dass Gutachten und Befunde nicht vorab übermittelt werden bräuchten, begründete die Magistratsabteilung 40 dem Kontrollamt gegenüber mit § 14 Gebührengesetz 1957 (GebG), demgemäß u.a. Beilagen einer Vergebührung unterliegen würden.

3.2 Der Vergleich der beiden Informationsquellen der Magistratsabteilung 40 ergab allerdings unterschiedliche Angaben bzgl. der Ausfolgung des Ausweises. So wurde in der Internetversion unklar formuliert, ob der Ausweis abzuholen ist oder zugesendet wird, während aus dem Informationsblatt der Magistratsabteilung 40 eindeutig hervorging, dass der Ausweis grundsätzlich zugesendet wird.

Wie das Kontrollamt hiezu von der Magistratsabteilung 40 in Erfahrung brachte, erklärten sich die Unterschiede in den beiden Textversionen damit, dass im Webservice der Stadt Wien eine fehlerhafte Version der gegenständlichen Information enthalten sei, während das in Papierform vorliegende Informationsblatt die korrekten Formulierungen aufweise.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 40:

Die Internetversion des Informationsblattes wurde umgehend inhaltlich dem Informationsblatt der Magistratsabteilung 40 angepasst.

3.3 Das Kontrollamt empfahl der Magistratsabteilung 40, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die im Webservice der Stadt Wien enthaltenen Informationen über den Gehbehindertenausweis immer dem aktuellen Stand entsprechen.

Darüber hinaus wurde angeregt, die Vorgangsweise im Zusammenhang mit der Übermittlung vorhandener Gutachten und Befunde unter Bedachtnahme der gesetzlichen Regelung gemäß GebG zu überdenken. In jenen Fällen, in denen auf Grund des medizinisch eindeutigen Sachverhaltes auf eine Untersuchung durch die Amtsärztin bzw. den Amtsarzt der Magistratsabteilung 15 verzichtet werden kann, wäre zu erwarten, dass die Abwicklung des Verfahrens durch die Vorlage aktueller medizinisch relevanter Unterlagen als Beilage zum Ansuchen eine Beschleunigung erfährt. Weiters könnte diese Maßnahme in diesen Fällen auch eine Verwaltungsvereinfachung bewirken.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 40:

Mit Dienstanweisung vom 14. April 2008 wurde festgelegt, dass die Eintragungen im Webservice der Stadt Wien von den Fachbereichen und Stabsstellen etwa einmal monatlich kontrolliert werden müssen, ob möglicherweise inzwischen erfolgte Änderungen berücksichtigt wurden. Diese Dienstanweisung wurde den verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nachdrücklich in Erinnerung gerufen.

Die Empfehlung des Kontrollamtes wird zum Anlass genommen, dass künftig jene AntragstellerInnen, die angeben, medizinisch relevante aktuelle Unterlagen zu besitzen, aus denen sich eindeutig eine dauernd starke Gehbehinderung im Sinn des § 29b StVO 1960 ergibt, eingeladen werden, diese gemeinsam mit dem Antrag vorzulegen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 15:

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Beilage relevanter medizinischer Unterlagen zum Antrag zwar in Einzelfällen zu einer Beschleunigung führen mag, im Regelfall allerdings mit Nachteilen für die Antragstellenden und die Verfahrensdauer verbunden sein könnte. Insbesondere ist von einem medizinischen Laien nicht erwartbar, dass eine richtige Befundauswahl getroffen wird und somit das Risiko besteht, noch zusätzliche Befunde beibringen zu müssen. Bei Übersendung von vielen Befunden, was in der Regel bei Unsicherheit auch getan wird, ist einerseits die Vergebührung mit einem hohen Kostenaufwand für die Antragstellenden und andererseits mit einem hohen Verwaltungsaufwand wegen der Sichtung verbunden. Aus diesem Grund hat die Magistratsabteilung 15 davon Abstand genommen, das Beilegen von Befunden zum Antrag zu empfehlen.

4. Ansuchen zur Erlangung des Ausweises

4.1 Der Gehbehindertenausweis kann im Internet beantragt werden, wobei zum Zeitpunkt der Einschau das gegenständliche Ansuchen Online auszufüllen und abzuschicken war. Es war jedoch nicht möglich, das im Internet vorhandene Formular auszudrucken.

In jenen Fällen, in denen die AntragstellerInnen ihr Ansuchen um den Gehbehindertenausweis nicht über die Internetversion bei der Magistratsabteilung 40 einbrachten, erhielten diese ein von der Onlineversion abweichendes Formular. So war lediglich in dem in Papierform vorliegenden Ansuchen ein Feld zur Befüllung mit den Daten allfälli-

ger gesetzlicher VertreterInnen vorgesehen. Ferner waren in der Onlineversion des Ansuchens keine Hinweise enthalten, dass zwei Lichtbilder sowie in Fällen einer Sachwalterschaft eine Kopie des Sachwalterschaftsnachweises beizufügen wären.

4.2 Im Fall des Beschwerdeführers ergab sich aus dem Akt der Magistratsabteilung 40, dass von diesem nicht eines der o.a. Formulare sondern eine weitere Version des Vordruckes für das Ansuchen verwendet worden war. Diese unterschied sich im Wesentlichen von dem aktuellen Vordruck in Papierform darin, dass sie - so wie die Onlineversion - ebenfalls keinen Hinweis auf erforderliche Beilagen (zwei Lichtbilder bzw. eine allfällige Kopie des Sachwalterschaftsnachweises) enthielt.

Wie das Kontrollamt dazu in Erfahrung brachte, war lt. Auskunft der Magistratsabteilung 40 dem Beschwerdeführer ein nicht mehr aktuelles Formular übermittelt worden.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 40:

Der gegenständliche Fall wurde zum Anlass genommen, externen Stellen (Bundessozialamt etc.), die erfahrungsgemäß Antragsformulare in Angelegenheiten des § 29b StVO 1960 ausgeben, aktuelle Formulare zu übermitteln.

4.3 In Anbetracht der Tatsache, dass für die Ausstellung des Ausweises in jedem Fall zwei Lichtbilder beizubringen sind, erschien die EDV-unterstützte Beantragung des Ausweises in der jetzigen Form nicht hinreichend. Das Kontrollamt empfahl der Magistratsabteilung 40, künftig jene Version des Ansuchens um den Gehbehindertenausweis, die den Hinweis auf die erforderlichen Beilagen enthält, im Internet zusätzlich in einer ausdrucksbaren Form als so genanntes PDF-Formular der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 40:

Der Empfehlung des Kontrollamtes wurde mittlerweile entsprochen. Das Antragsformular wird seitdem als PDF-Formular zur Verfügung gestellt.

5. Verfahrensablauf im Fall des Beschwerdeführers

5.1 Der Beschwerdeführer übermittelte der Magistratsabteilung 40 am 25. April 2008 sein Ansuchen um einen Gehbehindertenausweis inkl. eines von ihm beigelegten Patientenbriefes aus dem Krankenhaus Hietzing mit Neurologischem Zentrum Rosenhügel vom 11. April 2008. Die Magistratsabteilung 40 ersuchte am 30. April 2008 den Fachbereich Medizinische Begutachtungen der Magistratsabteilung 15 um Erstellung eines amtsärztlichen Gutachtens.

Am 20. Mai 2008 erkundigte sich der Beschwerdeführer bei der letztgenannten Dienststelle telefonisch nach dem Status seines Ansuchens. Laut Auskunft der Magistratsabteilung 15 wäre ihm mitgeteilt worden, dass auf Grund der Sachlage voraussichtlich auf eine amtsärztliche Untersuchung verzichtet werden könne. Er habe jedoch noch für die Erstellung des amtsärztlichen Gutachtens ein fachärztliches Attest (in der Beschwerde als "Gangbild" bezeichnet) beizubringen.

Der Beschwerdeführer übermittelte dieses am 5. Juni 2008 der Magistratsabteilung 15. Dem von der Universitätsklinik für Orthopädie im Allgemeinen Krankenhaus - Universitätskliniken erstellten Befund fügte er ein Schreiben bei, in dem er ersuchte, den Gehbehindertenausweis nicht an seinen Hauptwohnsitz in Wien sondern an eine Adresse in Niederösterreich zu senden.

Am 12. Juni 2008 wurde - nachdem auf eine amtsärztliche Untersuchung des Beschwerdeführers verzichtet werden konnte - das amtsärztliche Gutachten auf Grundlage der vorliegenden Befunde von der Magistratsabteilung 15 erstellt, das am 19. Juni 2008 bei der Magistratsabteilung 40 einlangte.

Am 23. Juni 2008 informierte die Magistratsabteilung 40 den Beschwerdeführer durch eingeschriebenen Brief über die Möglichkeiten zur Entgegennahme des Ausweises. Da - wie im Pkt. 4.2 bereits ausgeführt - dem Ansuchen keine Lichtbilder beigelegt waren, bot die Magistratsabteilung 40 an, ihm nach Übermittlung zweier Lichtbilder den Ausweis zuzusenden. Andernfalls könnte er den Ausweis persönlich von der Magistratsabteilung 40 jeweils von Montag bis Freitag zwischen 8.00 Uhr und 12.00 Uhr und zusätzlich jeden Donnerstag zwischen 13.00 Uhr und 15.00 Uhr abholen.

Das gegenständliche Schreiben wurde von der Magistratsabteilung 40 irrtümlich nicht an die vom Beschwerdeführer gewünschte Adresse sondern an dessen Hauptwohnsitz gesendet. Von der Post wurde es ihm nachgesendet und am 27. Juni 2008 nachweislich übernommen.

Am 26. Juni 2008 telefonierte der Beschwerdeführer in Unkenntnis dieses Schreibens nochmals mit der Magistratsabteilung 40. Nachdem er in Erfahrung gebracht hatte, dass der Gehbehindertenausweis ausgestellt worden sei, holte er diesen noch am selben Tag von der genannten Dienststelle ab. Im Zuge der Ausfolgung war vom Beschwerdeführer ein "Merkblatt Betreffend Wegfall der dauernd starken Gehbehinderung" zu unterfertigen, in dem er darauf hingewiesen wurde, dass er bei Wegfall der dauernd starken Gehbehinderung den Ausweis der ausstellenden Behörde unverzüglich abzuliefern habe. Hiezu merkte das Kontrollamt an, dass nicht die in der Beschwerde getroffene Formulierung - "das Pickerl sei zurückzulegen, falls der Fuß nachwachsen" - zu unterfertigen war, sondern dieser Passus vom Beschwerdeführer selbst auf das Merkblatt notiert worden war.

Im Übrigen schien erwähnenswert, dass in jenen Fällen, in denen Antragstellerinnen bzw. -stellern Ausweise von der Magistratsabteilung 40 eingeschrieben übermittelt werden, diesen ein formloses Schreiben beigefügt ist, das auch den o.a. Hinweis enthält. Laut Auskunft der genannten Dienststelle würde die Kenntnisnahme dieses Passus seitens der AntragstellerInnen durch die Übernahmebestätigung erfolgen.

5.2 Zusammenfassend wurde vom Kontrollamt festgestellt, dass der Zeitraum von der Einreichung des Ansuchens um den Gehbehindertenausweis bis zu dessen Ausfolgung an den Beschwerdeführer rd. zwei Monate betrug. Somit lag der gesamte Verfahrensablauf im Fall des Beschwerdeführers unter jenem Zeitrahmen, der im Informationsblatt zum Gehbehindertenausweis angeführt ist.

Ungeachtet dessen hätte das gegenständliche Verfahren effizienter und effektiver abgewickelt werden können, wenn der Beschwerdeführer früher über beizubringende Unterlagen in Kenntnis gesetzt worden wäre. Nach Ansicht des Kontrollamtes wäre es da-

her zweckmäßig, Ansuchen auf Gehbehindertenausweise durch die Magistratsabteilung 40 unmittelbar nach deren Einlangen in Bezug auf fehlende Angaben oder Unterlagen zu überprüfen und diese umgehend zu urgieren. In jenen Fällen, in denen auf Grund der von den Antragstellerinnen bzw. -stellern dokumentierten Art der Behinderung sowie allenfalls vorliegender Befunde voraussichtlich auf eine Untersuchung durch den Fachbereich Medizinische Begutachtungen der Magistratsabteilung 15 verzichtet werden kann, erschiene es im Bedarfsfall zweckmäßig, von dieser Dienststelle weitere notwendige Befunde rasch nachzufordern.

Eine solche Vorgehensweise hätte einerseits für AntragstellerInnen wie im Fall des Beschwerdeführers den Vorteil, dass das Verfahren zur Erlangung des Ausweises beschleunigt abgewickelt werden könnte, andererseits könnte für die betroffenen Dienststellen der Verwaltungsaufwand reduziert werden.

Schließlich wurde vom Kontrollamt angeregt, bei der persönlichen Übernahme von Gehbehindertenausweisen durch die AntragstellerInnen in der Magistratsabteilung 40 diesen die rechtlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit einem möglichen Wegfall der dauernd starken Gehbehinderung - wie bei der Zustellung durch die Post - lediglich zur Kenntnis zu bringen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 40:

Den Anregungen des Kontrollamtes hinsichtlich der Prüfung der Vollständigkeit des Antrages wird ab sofort entsprochen.

Der Anregung, den Antragstellerinnen bzw. Antragstellern die rechtlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit einem möglichen Wegfall der dauernd starken Gehbehinderung lediglich zur Kenntnis zu bringen, wurde bereits entsprochen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 15:

Generell werden die Untersuchungsaufträge nach Einlangen in der Magistratsabteilung 15 (Fachbereich Medizinische Begutach-

tungen) einer Fachgutachterin bzw. einem Fachgutachter vorgelegt. Nach erster aktenmäßiger Prüfung auf Vollständigkeit wird auch die Entscheidung zur weiteren Erledigung getroffen. Wenn Befunde - in der Regel fachärztliche Atteste - nachzubringen sind, so wird dies postalisch bei den Antragstellenden angefordert.

6. Weitere Beschwerdepunkte

Im gegenständlichen Schreiben an das Kontrollamt wurden vom Beschwerdeführer drei weitere vom Verfahrensablauf unabhängige Punkte thematisiert. Hierbei handelte es sich einerseits um die Gewährleistung der telefonischen Erreichbarkeit der Amtsärztinnen bzw. der Amtsärzte der Magistratsabteilung 15 sowie andererseits um einen vom Beschwerdeführer wahrgenommenen Mangel bzgl. Informationen zur örtlichen Erreichbarkeit des Amtsgebäudes in Wien 3, Thomas-Klestil-Platz 8, und schließlich um die organisatorische Trennung von zwei Magistratsabteilungen.

6.1 Die telefonische Erreichbarkeit von Dienststellen wurde mit Erlass der Magistratsdirektion vom 19. März 2008 grundsätzlich so geregelt, dass "durch organisatorische und technische Maßnahmen, wie z.B. die Einrichtung von Journalplätzen oder die Nutzung der Anrufumleitung, auch bei Abwesenheit von Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern" die "telefonische Erreichbarkeit einer Dienststelle während der Amtsstunden zu gewährleisten" ist.

Wie das Kontrollamt erhob, sind die in der Magistratsabteilung 15 beschäftigten Amtsärztinnen bzw. Amtsärzte z.T. nur stundenweise in der amtsärztlichen Untersuchungsstelle anwesend. Daher übernimmt bei deren Abwesenheit das in dieser Stelle eingerichtete Sekretariat Telefonanrufe und gibt Auskunft bzgl. der Amtsstunden der jeweiligen Ärztinnen und Ärzte. Anhand von mehreren vom Kontrollamt erfolgten Anrufen in der amtsärztlichen Untersuchungsstelle bestätigte sich diese Vorgehensweise.

6.2 Wie bereits erwähnt, führte der Beschwerdeführer auch aus, dass er aufwändig die Örtlichkeit des mit der Ausstellung der Gehbehindertenausweise betrauten Referates der in Wien 3, Thomas-Klestil-Platz 8, situierten Magistratsabteilung 40 habe suchen

müssen, weshalb er die "Einrichtung eines Orientierungsplanes zum Thomas-Klestil-Platz" für sinnvoll erachtete.

Die Magistratsabteilungen 15 und 40 sind - neben einer Reihe anderer Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens - in einem neu errichteten Gebäudekomplex an der o.a. Adresse untergebracht. Wie die Erhebungen des Kontrollamtes vor Ort ergaben, befindet sich im Erdgeschoß des gegenständlichen Gebäudes ein für beide Magistratsabteilungen eingerichteter Informationsschalter. Weiters kann einer Informationstafel entnommen werden, wo die einzelnen Fachbereiche der genannten Dienststellen jeweils angesiedelt sind. In jenem Obergeschoß, in dem das gegenständliche Referat untergebracht ist, wurde der Zugang zu dem Raum, in dem der Parteienverkehr in Bezug auf die Gehbehindertenausweise vorgesehen ist, sehr gut beschildert.

Weiters erhob das Kontrollamt, dass in jenen Fällen, in denen AntragstellerInnen von der Magistratsabteilung 15 schriftlich zu amtsärztlichen Untersuchungen eingeladen werden, dem Schreiben ein detaillierter Plan (inkl. einem Auszug aus dem Stadtplan) beigelegt wird, dem sowohl die Örtlichkeit des Thomas-Klestil-Platzes als auch jene des entsprechenden Untersuchungszimmers entnommen werden kann.

AntragstellerInnen, denen die Magistratsabteilung 40 schriftlich die Möglichkeit der Abholung des Behindertenausweises optional zur Zusendung anbietet, wird in ähnlicher Form ebenfalls ein entsprechender Orientierungsplan übermittelt.

6.3 Das Kontrollamt gelangte zur Ansicht, dass in jenen Fällen, in denen Amtsärztinnen und Amtsärzte nicht persönlich erreichbar sind - entsprechend der diesbezüglichen erlassmäßigen Regelung durch die Magistratsdirektion - die telefonische Erreichbarkeit der amtsärztlichen Untersuchungsstelle grundsätzlich gewährleistet ist.

Weiters zeigte die Prüfung, dass zum Zeitpunkt der Einschau das Amtsgebäude der Magistratsabteilung 40 ausreichend beschildert war. Ebenso war die Auffindbarkeit der am Thomas-Klestil-Platz situierten Dienststellen durch Orientierungspläne an den Platzzugängen sichergestellt.

Schließlich gewann das Kontrollamt bzgl. der Erlangung von Gehbehindertenausweisen den Eindruck, dass die seit 1. Februar 2008 erfolgte Aufgabenteilung zwischen den Magistratsabteilungen 15 und 40 keinen Nachteil hinsichtlich des Verfahrensablaufes mit sich brachte. Durch die Umsetzung der im gegenständlichen Bericht empfohlenen Maßnahmen könnte allerdings in einigen Fällen die Ausstellung der Gehbehindertenausweise effektiver und effizienter abgewickelt werden.

Die Stellungnahmen der geprüften Einrichtungen sind den jeweiligen Berichtsabschnitten zugeordnet worden.

Der Kontrollamtsdirektor:

Dr. Erich Hechtner

Wien, im Jänner 2009

ALLGEMEINE HINWEISE

Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

Schützenswerte personenbezogene Daten wurden im Sinn der rechtlichen Verpflichtung zum Schutz derartiger Daten anonymisiert, auf die Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen wurde bei der Abfassung des Berichtes Bedacht genommen. Es wird um Verständnis gebeten, dass dadurch die Lesbarkeit des Berichtes beeinträchtigt sein könnte.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

EDV	Elektronische Datenverarbeitung
GebG	Gebührengesetz 1957
GEM	Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien
PDF	Portable Document Format
StVO 1960.....	Straßenverkehrsordnung 1960